AGB`s Schützenhaus
Guggenmusig Schlömpf Reiden

1.Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren betragen:
   -Für Vereinsmitglieder: 125.-Fr. / Tag
   -Für sämtliche andere Mieter: 250.-Fr. / Tag

2. Schlüsselübergabe ist einen Tag vorher.
   Das Haus wird am Folgetag wieder abgenommen.

3. In den Benutzungsgebühren sind enthalten:
- Die Benutzung von 09:00 Uhr bis 07:30 Uhr anderntags oder nach Vereinbarung mit dem Hüttenwart.
- Benutzung des zur Verfügung gestellten Geschirrs
- Strom und Wasser
- Benützung der zur Verfügung gestellten Abtrocktüchern/Abwaschtücher
- Benützung des vorhandenen Reinigungsmaterials

4. Für Annullationen, welche später als 30 Tage vor der Benutzung bekanntgegeben werden, ist eine Verwaltungsgebühr von 50.-Fr. zu entrichten. Bei Annullierungen weniger als 14 Tage vor der Benutzung werden 50 % des Mietpreises fällig.

5. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr, Material und Mobiliar werden vom Hüttenwart ersetzt und den MieterInnen in Rechnung gestellt.

2. Übernahme und Abgabe

1. Die Übergabe (inkl. Schlüssel) erfolgt zwingend vor Ort. Die MieterInnen haben den Hüttenwart mindestens 3 Tage vor dem Mietantritt bezüglich Terminvereinbarung zu kontaktieren. Bei Verlust des Schlüssels haften die MieterInnen für sämtliche daraus resultierenden Kosten.

2. Die MieterInnen sind verpflichtet, allfällige bei Mietantritt festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem Hüttenwart umgehend zu melden.

3. Die Abgabe des Schützenhauses hat bis spätestens 13.00 Uhr anderntags oder nach Vereinbarung mit dem Hüttenwart zu erfolgen.

4. Vor dem Verlassen des Schützenhauses sind folgende Punkte zu beachten:

- Bezüglich Tischordnung und allgemeiner Sauberkeit ist das Haus in gleichen Zustand abzugeben, wie es übernommen wurde. (siehe Fotos)
- Der Hauptschalter für die Elektroheizung muss ausgeschaltet werden. (bei der Küche oben links)
- Alle Heizungen müssen ausgeschaltet sein.
- Der Hauptschalter vom Durchlauferhitzer in der Küche muss ausgeschaltet werden
- Fensterläden, Storen, Fenster und Türen müssen korrekt verschlossen sein.
- Sämtlicher Abfall muss von den MieterInnen entsorgt werden. Allfällige Entsorgung von Abfall und Glas wird in Rechnung gestellt

5. Folgende Reinigungsarbeiten sind vor der Abgabe zu verrichten:

- Geschirr und Besteck sauber abwaschen und in die dafür vorgesehenen Schränke / Schubladen versorgen.
- Küche inkl. Backofen und Backbleche reinigen. Kühlschränke leeren, reinigen, Stecker ziehen und offenlassen
- Tische und Stühle reinigen.
- Boden mit dem Besen reinigen und anschließend feucht aufnehmen.
- WC-Anlage gründlich reinigen.

- Umgebung aufräumen und Abfall entfernen. Privat angebrachtes Dekorationsmaterial und Wegweiser(Ballone, Plakate etc.) innerhalb und außerhalb des Hauses sind zu entfernen.

- Sollten die aufgelisteten Reinigungsarbeiten nicht oder ungenügend ausgeführt werden, wird der zusätzliche Aufwand den MieterInnen für 60.-Fr./ h in Rechnung gestellt.

3. Benützung Anweisungen und Vorschriften

1. Es ist untersagt, die Möblierung im Schützenhaus (Tische, Stühle etc.) im Freien aufzustellen.

2. Das Einschlagen von Nägeln und Bostitch-Klammern in die Holzkonstruktion ist verboten. Das Aufhängen von Dekorationsmaterial ist mit geeignetem und leicht zu entfernendem Material vorzunehmen.

3. Für das Schützenhaus besteht kein Wirten-Recht. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist somit in und um das Haus nicht gestattet. Es sind nur private Anlässe erlaubt.

4. Gemäß Bundesgesetz über den Schutz von passiven RaucherInnen ist in allen Räumen des Schützenhauses striktes Rauchverbot. Beim Rauchen im Außenbereich sind sämtliche Rauch Abfälle korrekt zu entsorgen. Sollten dem Hüttenwart diesbezüglich Aufwendungen entstehen, sind diese durch die MieterInnen zu bezahlen.

5. Der Lärmpegel ist auf ein Minimum zu beschränken. Für Polizeieinsätze wegen Ruhestörung trägt die Mieterschaft die Verantwortung und kommt für sämtliche kosten auf.

6. Das Abbrennen von Feuerwerk ist generell verboten (§ 22 Polizeireglement). Es gilt ein striktes Feuerverbot im und um das Schützenhaus.

7. Alle BenutzerInnen sind angehalten, zum Haus und ihrer Einrichtung Sorge zu tragen. Sachschäden werden verrechnet. Versicherung ist Sache der MieterInnen.

4. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Hüttenwart ist berechtigt, während den Benützungszeiten im Haus Kontrollgänge durchzuführen.

2. Liegengelassene Gegenstände sind innerhalb von 2 Wochen beim Hüttenwart abzuholen. Anschließend werden sie entsorgt.

3. Vor dem Schützenhaus gibt es Parkplätze für ca. 4 Autos.

4. Tiere sind im Schützenhaus nicht gestattet.

5. Die Bestimmungen des Polizeiregiments des Kanton Luzern sind in jedem Fall einzuhalten.

Das vorliegende Reglement tritt per 1. April 2023 in Kraft.

Guggemusig
Schlömpf Reiden **MieterInnen**

_____

Präsident Pascal Küng **(Datum, Unterschrift)**